



Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beauftragung von ICT-Projekten (EB ICT-Projekte)

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle ICT-Projekte auf Basis von Werkleistungen, wie z.B. die Konzeptionierung von ICT-gestützten Verfahren (Planungsleistungen, technisches Feinkonzept) sowie für das Erstellen von Software einschließlich anderer damit direkt zusammenhängender Leistungen, wie zum Beispiel:
- Anpassung von überlassener oder beigestellter Software auf Quellcodeebene,
 - Customizing von überlassener oder beigestellter Software,
 - Erstellung und Überlassung von Individualsoftware auf Dauer, sowie
 - Support, Schulung und Dokumentation.

Darüber gelten die Einkaufsbedingungen auch für Service-Level-Agreements für den Betrieb eines Gesamtsystems. Die Leistungen des Auftragnehmers können hierbei insbesondere umfassen:

- Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbehebung),
- Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen),
- Überlassung neuer Programmstände,
- Modifikation bzw. Erweiterung des IT-Systems, sowie
- weitere Serviceleistungen.

Die Leistungen werden im Detail in der Leistungsbeschreibung/Leistungsanforderung beschrieben. Sie können in einzelnen Schritten unabhängig voneinander beauftragt werden.

- (2) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie weitere im Auftragschreiben genannte Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.
- (3) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG oder eines Konzernunternehmens (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendung oder über ein Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce, siehe unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf) unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“).
- (4) Soweit der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser

EB ICT Projekte vorsieht, sind die DTAG und alle Unternehmen, bei denen die DTAG berechtigt ist, direkt oder indirekt mehr als 20% der Stimmrechte auszuüben („Konzernunternehmen“), durch den Rahmenvertrag begünstigt und damit berechtigt, Aufträge zu erteilen. Im Falle eines Auftrags kommt ein entsprechender Vertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages direkt zwischen dem jeweiligen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer zustande. Eine gesamtschuldnerische Haftung der DTAG und den Konzernunternehmen besteht nicht.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Die beiderseitigen Leistungen werden nach Art und Umfang in folgenden Vertragsbestandteilen geregelt:
- a. dem Auftrag,
 - b. weiteren im Auftrag angegebenen Vertragsbestandteilen (z.B. Leistungsbeschreibung/ Leistungsanforderung),
 - c. der Rahmenvertrag, soweit vorhanden
 - d. diesen EB ICT-Projekte,
 - e. dem Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct) in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ oder „SCoC“ genannt, siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf.)
- (2) Bei Unstimmigkeiten gilt die vorstehende Rangordnung.

3. Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit den Auftraggeber über eintretende Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Konzeptionierung des ICT-gestützten Verfahrens über am Markt bekannt gewordene neue Produkte, die möglicherweise Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand haben, zu informieren.
- (2) Wenn der Auftragnehmer erkennt, dass eine Leistungsanforderung nicht erfüllbar ist (z.B. fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig bzw. ausführbar) oder aufgrund des Fortganges der Arbeiten eine Anpassung der Leistungsbeschreibung bzw. der Ausführungsfristen notwendig ist, hat er dies, die Gründe hierfür und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen besteht unbeschadet der Ziffer 3, Absatz 2 nicht.
- (4) Der Auftragnehmer hat über die Ergebnisse seiner Arbeiten eine ausführliche, schriftliche Dokumentation vorzulegen. Die Anforderungen an die Dokumentation sowie die Form sind in der Leistungsbeschreibung/Leistungsanforderung definiert.
- (5) Soweit Dokumente Grundlagen für Entscheidungen des Auftraggebers hinsichtlich weiterer Arbeitsschritte beinhalten, sind Kurzfassungen der entscheidungsrelevanten Informationen voranzustellen.
- (6) Für die vom Auftraggeber zu treffende Entscheidung hat der Auftragnehmer alle erarbeiteten alternativen Lösungswege zusammen mit ihrer Bewertung in geeignet dokumentierter Form darzulegen.
- (7) Der Auftragnehmer ist mit Übergabe der Dokumentation zu einer eingehenden Besprechung mit dem Auftraggeber verpflichtet.

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beauftragung von ICT-Projekten (EB ICT-Projekte)

- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. In der Leistungsbeschreibung/Leistungsanforderung können in diesem Zusammenhang bereits Präsentationstermine, Termine für schriftliche Zwischenberichte bzw. Termine für Qualitätssicherungsberichte festgelegt werden. Darüber hinaus kann der Auftraggeber jederzeit nach terminlicher Abstimmung mit dem Auftragnehmer Einsicht in entsprechende Arbeitsunterlagen und gegebenenfalls Auszüge hiervon verlangen.
- (9) Auftragnehmer und Auftraggeber benennen jeweils Ansprechpartner für fachliche und kommerzielle Belange, die für die Herbeiführung von verbindlichen Auskünften und von Absprachen mit vertragsändernder Wirkung zuständig sind. Ausführungsabsprachen ohne vertragsändernde Wirkung sind nur verbindlich, wenn sie in einem von beiden Ansprechpartnern unterzeichneten Protokoll niedergelegt sind. Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (10) Wenn ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Mitarbeiter des Auftragnehmers durch einen anderen ersetzt werden muss, so gehen damit verbundene höhere Kosten (z.B. Einarbeitung) zu Lasten des Auftragnehmers.
- (11) Der Auftraggeber kann mit schriftlicher Begründung den unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters des Auftragnehmers verlangen, wenn dieser gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Wechsel entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
- (12) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.
- (13) Soweit zur Aufgabenerfüllung die Bereitstellung von Ressourcen durch den Auftraggeber notwendig ist, sind diese nach Art, Menge und Zeit in der Leistungsbeschreibung/ Leistungsanforderung zu vereinbaren.
- (14) Werden Änderungen der Mitwirkung des Auftraggebers aus Gründen notwendig, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so trägt der Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls entstehenden Mehraufwendungen des Auftraggebers.
- (15) Der Auftragnehmer weist – soweit nichts anderes vereinbart ist – das vom Auftraggeber für die Programmbenutzung vorgesehene Personal rechtzeitig in die Handhabung der Programme und die dazugehörigen Arbeitsmittel ein. In der Leistungsbeschreibung/Leistungsanforderung ist die voraussichtliche Anzahl an für die Einweisung vorgesehenem Personal des Auftraggebers anzugeben, sofern mehr als 10 Personen vorgesehen sind.

4. Service-Levels

Sind in der Leistungsbeschreibung keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten. Sind keine Reaktionszeiten vereinbart, ist mit den Arbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems unverzüglich nach Zugang der Störungsmeldung (Ticket) innerhalb der Servicezeiten zu beginnen. Sind keine Wiederherstellungszeiten vereinbart, sind die Arbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems in angemessener Frist innerhalb der Servicezeiten abzuschließen. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

5. Qualitätsmanagement, Umweltschutz, Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement und Umweltschutz einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder gemäß der ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen sowie (ii) ein Umweltmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung sowie (iii) ein Informationssicherheits-Managementsystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachweisen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Richtlinien und andere Rechtsnormen im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen einzuhalten.

6. Integrität und Kooperation

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem (SCoC).

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und -erfüllung auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für Auftragnehmer und deren Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.

- (6) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.

- (7) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass

er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

7. Änderung der Leistungen

- (1) Der Auftraggeber kann während der Vertragslaufzeit schriftlich die Änderung der in der Leistungsbeschreibung/ Leistungsanforderung festgelegten Leistungen verlangen. Sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb von 21 Kalendertagen ab Zugang des Änderungsverlangens die Änderung als unzumutbar oder objektiv nicht realisierbar ablehnt bzw. bei umfangreichen Prüfungen ein Angebot nach Ziffer 7 Absatz 2 vorlegt oder eine Vertragsanpassung gemäß Ziffer 7 Absatz 3 verlangt, wird die Änderung Vertragsbestandteil.
- (2) Bei umfangreichen Prüfungen, zu welchen Bedingungen die vom Auftraggeber geforderten Änderungen durchführbar sind, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Prüfungsangebot unterbreiten. In diesem Angebot sind mindestens folgende Angaben zu machen:
 - a. Prüfdauer,
 - b. detaillierte Prüfkosten, sowie
 - c. Auswirkungen auf den bestehenden Vertrag.

Stimmt der Auftraggeber diesem Angebot zu, wird ein entsprechender schriftlicher Prüfauftrag erteilt.

- (3) Beeinflusst das Änderungsverlangen des Auftraggebers den abgeschlossenen Vertrag, so dass dieser anzupassen ist, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich mit den zu ändernden Konditionen in Form eines Änderungsangebots innerhalb der Frist nach Ziffer 7 Absatz 1 oder bei einem Prüfauftrag innerhalb der Frist nach Ziffer 7 Absatz 2a aufzuzeigen. Ansonsten hat er die verlangten Änderungen im Rahmen des bestehenden Vertrages auszuführen.
- (4) Kommt eine Anpassung des Vertrages nach Zugang des Änderungsangebots des Auftragnehmers zur Anpassung der vertraglichen Regelungen nicht innerhalb von 21 Kalendertagen oder einer hiervon abweichenden zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Frist zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Vertrages weitergeführt, soweit der Auftraggeber diesen nicht nach Ziffer 18 kündigt.
- (5) Der Auftraggeber kann schriftlich verlangen, dass die von der Leistungsänderung betroffenen Arbeiten bis zur Anpassung des Vertrages unterbrochen werden. Wird die Ausführung nicht vom Auftraggeber unterbrochen und erkennt der Auftragnehmer, dass die zwischen Zugang des Änderungsverlangens und Anpassung des Vertrages auszuführenden Arbeiten im Falle der Durchführung der Änderung nicht verwendbar sind, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Hat der Auftraggeber die Unterbrechung der Ausführung schriftlich veranlasst, verlängert sich die Ausführungsfrist um die Zahl der Kalendertage, an denen infolge des Änderungsverlangens die Ausführung zu unterbrechen war. Außerdem kann der Auftragnehmer dann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung einer vereinbarten Höchstgrenze bzw. die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen, von ihm eingesetzten Projektmitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden konnten und dem Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich mitgeteilt wurde. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer gegebenenfalls Möglichkeiten für einen anderweitigen Einsatz der von der Unterbrechung betroffenen Projektmitarbeiter aufzeigen.

8. Nutzungsrechte

- (1) Dem Auftraggeber steht das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur Verwertung, vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer

Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten. Für die Nutzung der erbrachten Leistungen erforderliche Quellcodes sowie Dokumentationen sind dem Auftraggeber unentgeltlich in geeigneter Form zu übergeben. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers besteht auch im Falle einer Kündigung.

- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über etwaig bereits bestehende Schutz- und Urheberrechte, soweit diese für die Erstellung und Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig sind. Eingeschlossen ist die Information über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte. An solchen eigenen Schutzrechten und Urheberrechten des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nichtausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Ein in diesem Zusammenhang auftretender Vergütungsanspruch ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (3) An dem in den Prozess der Aufgabenerfüllung eingebrachten Wissen und den Erkenntnissen des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht.
- (4) Sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Zuge der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erreicht oder aus diesen abgeleitet werden, gehören dem Auftraggeber und einzig dieser ist berechtigt, diese weltweit als Schutzrechte registrieren zu lassen. „Schutzrechte“ sind ungeachtet einer Eintragung, Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Rechte an Datenbanken sowie alle vergleichbaren Rechte. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Anmeldung dieser geistigen Schutzrechte und stellt sämtliche hierfür notwendigen Dokumente und Genehmigungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer in entsprechender Weise.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls bei der Leistungserbringung auch Open-Source-Software zum Einsatz kommen soll. Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung auch Open-Source-Software (nachfolgend „OSS“ genannt) zur Verfügung, hat er dem Auftraggeber frühestmöglich, spätestens jedoch mit Leistungserbringung bzw. Lieferung die OSS-Komponenten sowie die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen schriftlich mitzuteilen. Die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 9 bleiben hiervon unberührt.

9. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
 - a. die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beauftragung von ICT-Projekten (EB ICT-Projekte)

- b. für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 21 Absatz 2 finden auf diese Ziffer keine Anwendung.
- 10. Rechnungslegung/Vergütung**
- (1) Die Vergütung der Leistung erfolgt nach Rechnungsstellung und Abnahme. Für nachträgliche Ergänzungen der Leistung gelten die Einzelpreise des ursprünglichen Auftrags. Der Pauschalpreis für das Erstellen von Software ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Leistung nach Ziffer 1 geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte ggf. pauschalierte Vergütung vereinbart ist. Materialkosten, Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten sind im Pauschalpreis enthalten. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren. Die Vergütung für die Werkleistungen wird nach der Gesamtabnahme fällig, soweit nicht im Zahlungsplan des Auftrages Zahlungen nach Teilabnahmen (Meilensteine) vereinbart sind. Anspruch auf Abschlagszahlungen hat der Auftragnehmer nur, soweit diese im Auftrag vereinbart sind. Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 632a BGB Abschlagszahlungen zu verlangen, bleibt jedoch unberührt.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind im Preis die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die von dem Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.
- (3) Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in der jeweils landesüblichen Sprache der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten. Soweit diese nicht in der landesüblichen Sprache vorliegen, sind sie in englischer Sprache zu liefern.
- (4) Der Pauschalpreis für ein Service Level Agreement ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Leistung geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte ggf. pauschalierte Vergütung vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten, Nebenkosten und Kosten für Ersatzgegenstände sind im Pauschalpreis enthalten. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen oder des Preises vereinbaren. Der vereinbarte Pauschalpreis für wiederkehrende Leistungen wird fällig mit Ablauf des Monats, in dem die Abnahme der Leistung erfolgt ist. Gleiches gilt für etwa vereinbarte Basispauschalen und andere regelmäßig zu zahlende Vergütungen.
- (5) Der Auftragnehmer wird der Deutschen Telekom AG und ihren Konzernunternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der Deutschen Telekom selbst und/oder ihren Konzernunternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch bleibt der Deutschen Telekom AG und ihren Konzernunternehmen den mit ihr verbundenen Unternehmen vorbehalten.
- 11. Rechnung/Zahlungsbedingungen /Steuern**
- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.
- (2) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen Referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilabrechnung vereinbart, sind diese Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.
- (5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (8) Sofern ein Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes: Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins oder Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.
- Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins oder Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/ Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.
- (9) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

- (10) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.
- 12. Abnahme**
- (1) Die vertragsgemäß erbrachte Leistung ist vom Auftragnehmer zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Dies gilt entsprechend für vertraglich vereinbarte Teilleistungen.
- (2) Nach der Bereitstellung führt der Auftraggeber – sofern im Vertrag keine abweichende Frist bestimmt ist – innerhalb von 30 zusammenhängenden Kalendertagen eine Abnahmeprüfung durch. Ist die Abnahmefrist aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht ausreichend, verlängert sie sich um den Zeitraum der Verzögerung. Für diesen Verzögerungszeitraum gelten die Verzugsregelungen.
- (3) Bei Abnahme der letzten Teilleistung werden die vertraglich vereinbarten Leistungen zusätzlich auf ihre Gesamtfunktionalität – d.h. auf das fehlerfreie Zusammenwirken der einzelnen Teilleistungen – überprüft.
- (4) Entspricht die Leistung den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber nach erfolgter Prüfung die Abnahme. Wird trotz festgestellter Mängel die Leistung abgenommen, sind diese Mängel in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Die Abnahmeerklärung darf nicht wegen eines nicht wesentlichen Mangels verweigert werden. Für sich allein nicht wesentliche Mängel können in ihrer Gesamtheit die Ablehnung der Abnahme rechtfertigen.
- 13. Verzug**
- (1) Im Falle des Verzugs finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- (2) Kommt der Auftragnehmer mit der Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so hat er pro Kalendertag des Verzuges 0,3% des vertraglich geschuldeten Entgeltes für diejenige Leistung an den Auftraggeber zu bezahlen, mit der er sich in Verzug befindet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verzugsfall jedoch insgesamt höchstens 5% des geschuldeten Entgeltes. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (3) Erbringt der Auftragnehmer eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Bewirkung der Leistung oder Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Grenzen der Ziffer 21 Schadensersatz statt der Leistung verlangen und vom Vertrag zurücktreten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (4) Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktions- und/oder Erledigungszeiten berechtigt, für jeweils angefangene 25%-ige Überschreitung der Reaktions- und/oder Erledigungszeit innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der jährlichen Vergütung maximal jedoch 1% der jährlichen Vergütung pro Verzugsfall zu fordern. Dies gilt nicht soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafe nicht mehr als 5 % der jährlichen Vergütung pro Vertragsjahr betragen. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. § 341 Absatz 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann.
- (5) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.
- 14. Personalausbildung, Einsatzunterstützung**
- (1) Soweit vereinbart,
- a. bildet der Auftragnehmer das für die Nutzung der Software vorgesehene Personal des Auftraggebers im erforderlichen Umfang und rechtzeitig für die Anwendung und den Einsatz der Software aus,
- b. unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber durch entsprechend qualifiziertes Personal beim Einsatz der Software,
- c. unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber durch entsprechend qualifiziertes Personal bei der Beseitigung von Mängeln, die nicht unter die Mängelhaftung fallen.
- (2) Der Auftragnehmer ist bei den Leistungen gemäß dieser Ziffer 14 Absätze 1a und 1b nicht für die Erreichung eines bestimmten Ergebnisses verantwortlich, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.
- 15. Unterauftragnehmer**
- (1) Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers (hierzu zählen auch externe Berater und Freiberufler) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Vom Auftragnehmer gewünschte Unterauftragnehmer müssen im Angebot mit Namen des Beraters und den Firmendaten ausgewiesen werden. Verbundene Unternehmen des Auftragnehmers sind ebenfalls Unterauftragnehmer im Sinne dieser Ziffer 15.
- (2) Die Zustimmung des Auftraggebers zu einer Unterbeauftragung umfasst nicht die Erlaubnis, dass der betreffende Unterauftragnehmer seinerseits Unterbeauftragungen vornehmen darf. Jede weitere Unterbeauftragungsstufe bedarf ihrerseits der expliziten Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Ein Auftrag begründet keinen Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und irgendeiner beim Auftragnehmer oder einem Unterauftragnehmer beschäftigten Person. Der Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer sind für sämtliche Arbeitgeberverpflichtungen verantwortlich, die ihnen aufgrund öffentlicher Vorschriften oder von einer Behörde aufgrund öffentlicher Vorschriften oder von einer Behörde aufgrund der Ausführung eines Auftrags und im Hinblick auf das steuerpflichtige Einkommen des Auftragnehmers auferlegt werden. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber für die Zahlung von unter anderem - Gehältern, Reisespesenvergütungen, Personensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungsprämien in Bezug auf Mitarbeiter oder Berater des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung frei und hält ihn schadlos in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die gegen diese Verpflichtung verstoßen.
- (4) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
- (5) Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.
- 16. Geheimhaltung, Datenschutz**
- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.
- (3) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten.

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beauftragung von ICT-Projekten (EB ICT-Projekte)

- (4) Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.
 - (5) Auf Aufforderung durch den Auftraggeber bzw. nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer alle in Erfüllung dieses Vertrages erlangten und erarbeiteten Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfältigungen an den Auftraggeber herauszugeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Das gilt auch im Falle einer Kündigung. Der Auftragnehmer hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.
 - (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen werden zusätzlich folgende Informationen erhoben: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltserlaubnis, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.
 - (7) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
 - (8) Werden personenbezogene Daten von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben und durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeiten verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers, die vom Auftraggeber vorgegebene Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (ADV) anzuerkennen.
 - (9) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 17. Selbständige Leistungserbringung/ Arbeitsgenehmigung/Aufenthaltserteilung**
- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbstständig sowie eigenverantwortlich.
 - (2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen; über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
 - (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.
- (4) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftraggeber stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.
 - (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.
- 18. Rücktritt und Kündigung**
- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder zu einem Teil schriftlich kündigen. Die Kündigungsfolgen richten sich in diesem Fall nach § 649 BGB.
 - (2) Die Vertragsparteien können im Übrigen eine hiervon abweichende Regelung vereinbaren.
 - (3) Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein entsprechender Antrag bei Gericht eingeht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt wird, der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.
 - (4) Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.
- 19. Einsatzverbote**
- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses, wenn sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch die beim Auftraggeber betroffene Fachseite schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus – unabhängig von der Art des zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisses – ein generelles Einsatzverbot für unmittelbar oder mittelbar für den Auftragnehmer tätige Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom, die vom Auftragnehmer oder einem Dritten ausschließlich oder im Wesentlichen mit dem Ziel entliehen oder in sonstiger Weise (z.B. über Entsendung, Zuweisung, Beurlaubung, etc.) übernommen wurden bzw. beschäftigt werden, um mit diesen dann Leistungen für den Konzern Deutsche Telekom zu erbringen.
 - (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1 Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beauftragung von ICT-Projekten (EB ICT-Projekte)

- Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 19 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.
- 20. Mängelhaftung**
- (1) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung in mehreren Teilleistungen, so wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung, sofern eine solche zu erfolgen hat, die Gesamtfunktionalität - d.h. das fehlerfreie Zusammenwirken der einzelnen Teilleistungen - überprüft. Die Leistung gilt erst dann als mangelfrei erbracht, wenn die Gesamtfunktionalität durch ein fehlerfreies Zusammenwirken der einzelnen Teilleistungen gegeben ist. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche im Hinblick auf die Gesamtfunktionalität beginnt mit der Abnahme der letzten Teilleistung zu laufen. Sie beträgt ab diesem Zeitpunkt 36 Monate. Im Übrigen verjähren Ansprüche im Rahmen der Mängelhaftung in 36 Monaten ab Entgegennahme der Leistung an der Empfangsstelle bzw. ab Abnahme, falls eine solche zu erfolgen hat.
- (2) Die Verjährungsfrist ist um die Anzahl von Tagen gehemmt, an denen der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen aufgrund eines Mangels nicht nutzen konnte.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle innerhalb der Verjährungsfrist auftretenden Mängel nach Wahl des Auftraggebers durch Nacherfüllung (Nachlieferung, Nachbesserung oder Neuherstellung) unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Kann ein Mangel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Auftragnehmer - soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen - eine behelfsmäßige Lösung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Wird der Mangel auch innerhalb einer dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt, hat der Auftraggeber das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und zusätzlich in beiden Fällen jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- (6) Softwarepflege nach Ablauf der Mängelhaftung
Auf Verlangen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer nach Ablauf der Mängelhaftung auch die Pflege für die Software. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Das Verlangen ist dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Mängelhaftung mitzuteilen.
- 21. Haftung**
- (1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie sowie in Fällen, in denen dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder vertraglich ausdrücklich so vorgesehen ist.
- (2) In allen anderen, nicht unter die unbeschränkte Haftung nach Absatz 1 fallenden Fällen, haften die Parteien pro Schadensfall bis zu einem Betrag in Höhe von 150 % der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer, mindestens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 3 Mio. Euro.
- 22. Außenwirtschaft**
- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen zu übermitteln:
- Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO);
 - Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU); sowie
- c. alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, Ust-ID).
- Die Übermittlung der unter a. und b. definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Lieferung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Auftragnehmers.
- (3) Falls der Auftragnehmer Waren mit amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend amerikanischem Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN) und der ggf. anzuwendenden „license regulations“ oder „licence exemptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Re-Export-Recht.
- (4) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.
- 23. Schriftform**
- (1) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (2) Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die vertragsschließende Stelle des Auftraggebers.
- 24. Abtretung von Forderungen**
- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem Konzernunternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.
- 25. Aufrechnung**
- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 26. Schlussbestimmungen**
- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- (4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.